

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz

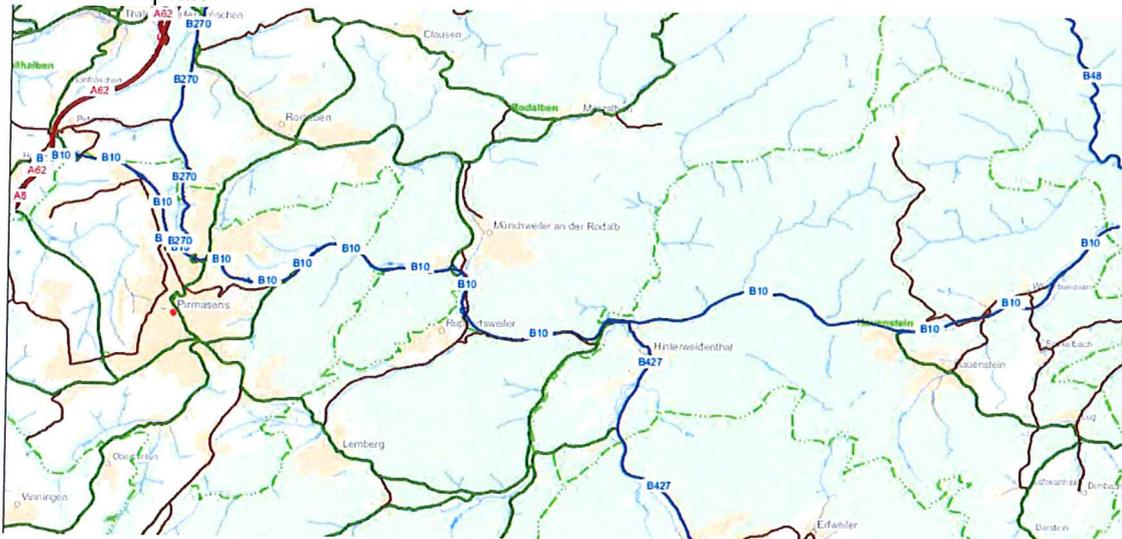
Bundesstraße 10 (B 10) von Pirmasens bis Hauenstein

**B 10 Teileinziehung;
Nachträgliche Widmungsbeschränkung zur Beschränkung des
Gemeingebrauchs durch dauerhaften Ausschluss der Langsamverkehre im
Sinne einer Kraftfahrstraße gemäß § 18 Straßenverkehrsordnung (StVO) und
§ 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

**Allgemeinverfügung
nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
des
Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Rheinland-Pfalz, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beschränkt den Gemeingebrauch auf der B 10 für nachfolgend genannte Benutzungsarten und auf unten näher bezeichnetem Abschnitt dauerhaft (Teileinziehung gemäß § 2 Abs. 4 FStrG). Mit dem Ziel der künftigen Vorhaltung als Kraftfahrstraße wird die Benutzung der B 10 auf nachfolgend näher bezeichnetem Abschnitt dem Schnellverkehr vorbehalten sein, d.h. Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie motorisierte Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 60 km/h werden von der Benutzung ausgeschlossen. Die vorgenannten Verkehrsteilnehmer sind verpflichtet, Landesstraßen, Kreisstraßen oder Gemeindestraßen zu benutzen.

Übersichtsplan



Die B 10 ist von Pirmasens-Fehrbach bis Husterhöhe Nord und von Pirmasens-Haseneck bis Verbandsgemeinde Hauenstein als Bundesstraße für den Gemeindegebrauch gewidmet. Mit dieser Verfügung wird der Gemeindegebrauch beschränkt in der Weise, dass der Langsamverkehr auf Dauer ausgeschlossen wird. Auf weiteren Teilstrecken der B 10 ist dies bereits erfolgt im Rahmen vorangegangener Planfeststellungsverfahren und Allgemeinverfügung.

Der Gemeindegebrauch wird dauerhaft in der Weise beschränkt, dass die B 10 in den hier betreffenden Abschnitten ausschließlich von Fahrzeugen befahren werden darf, welche die Voraussetzungen für das Befahren einer Kraffahrstraße (Zeichen 331) im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO erfüllen.

Die Verfügung gilt gemäß § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zwei Wochen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger als bekanntgegeben.

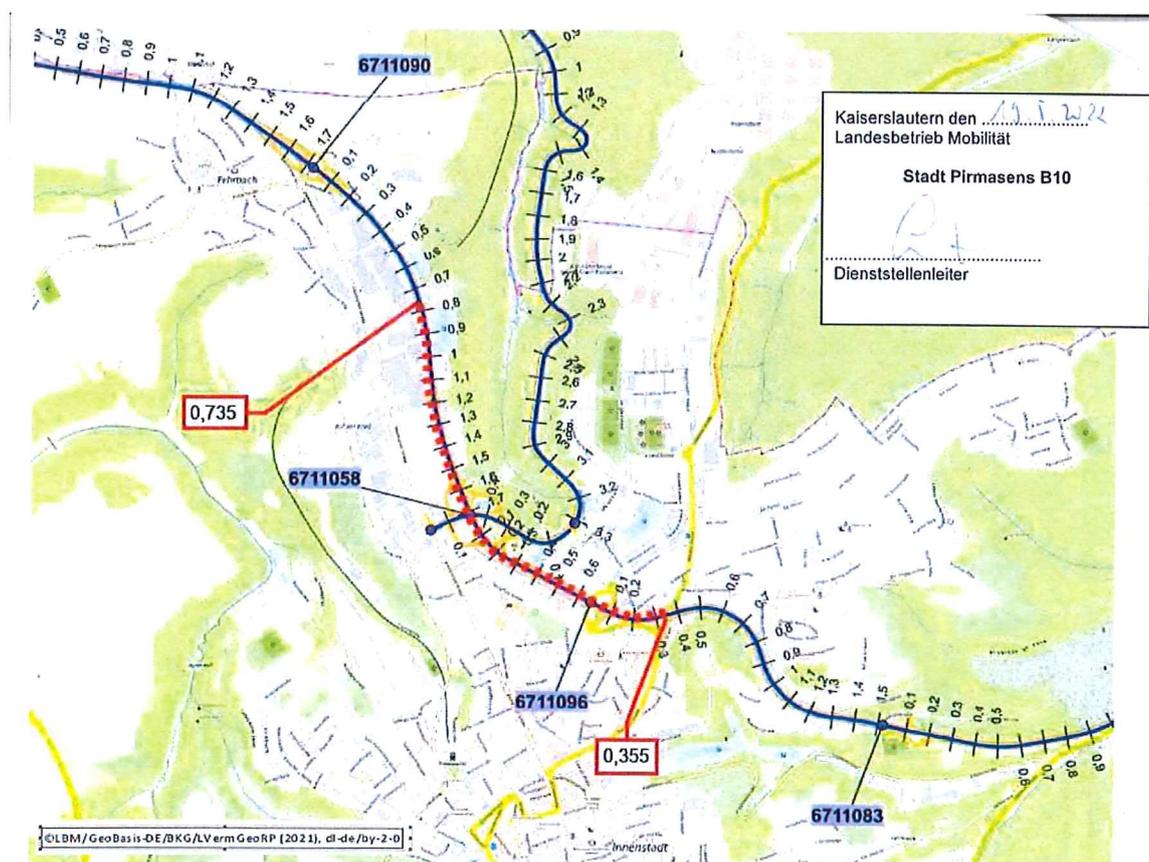
Vom Gemeindegebrauch werden ab dem **01. Dezember 2022** nachfolgend bezeichnete Verkehrsarten ausgeschlossen:

Nichtmotorisierter Verkehr sowie Verkehr mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 60 km/h. Dies sind zum Beispiel Fußgänger, Fahrräder, Gespannfuhrwerke, Roller, Reiter etc.

B 10 Teileinziehung

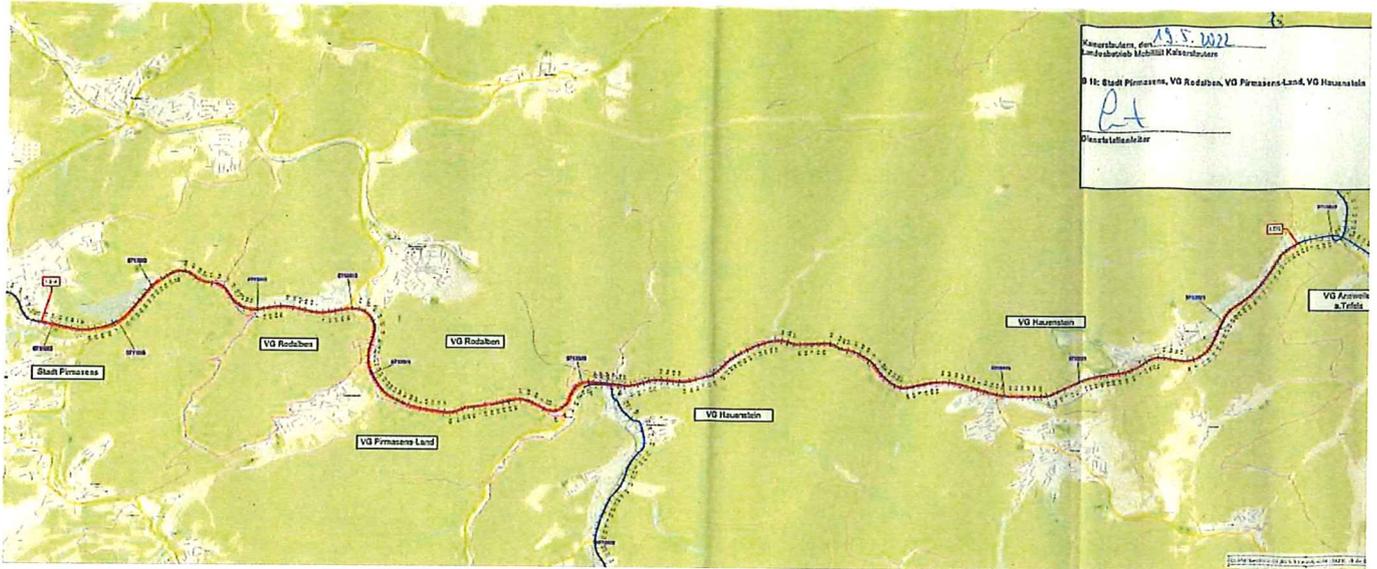
- I. von Pirmasens-Fehrbach bis Husterhöhe Nord = 1,996 km

von Netzknoten (NK) 6711090 ab Station 0,735 km
über NK 6711058 über NK 6711096 bis Station
0,355 km nach NK 6711083



- II. von Pirmasens-Haseneck bis einschließlich Verbandsgemeinde Hauenstein = 24,276 km

Von Netzknoten (NK) 6711096 ab Station 1,314 km über NK 6711083 über NK 6711056 über NK 6711092 über NK 6712018 über NK 6712013 über NK 6712011 über NK 6712020 über NK 6713008 über NK 6713009 über NK 6713021 bis Station 1,775 km nach NK 6713027.



Die Gesamtlänge der Teileinziehungsstrecke der B 10 von Pirmasens-Fehrbach bis Husterhöhe und Pirmasens-Haseneck bis einschließlich der Verbandsgemeinde Hauenstein beträgt 26,272 km.

Rechtsgrundlagen

- FStrG - Bundesfernstraßengesetz - neu gefasst - vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)
LStrG - Landesstraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273)
LVwVfG - Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz
(Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)
VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz – neu gefasst - vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
in den zurzeit geltenden Fassungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und weitere Unterlagen mit näheren Informationen zur Teileinziehung (Übersichtslagepläne, Planunterlagen, Begründung) können während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14-20) eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz lbm.rlp.de/de/service/oeffentliche-bekanntmachungen/strassen/aktuelle-verfuegungen einsehbar.

Koblenz, ²⁵Oktober 2022
LBM KL-B-10 BIV/10b



Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz

F. J. Theis

Franz-Josef Theis
Stellvertretender Geschäftsführer